

14.02.90

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Verordnung über unwirtschaftliche Arzneimittel in der
gesetzlichen Krankenversicherung

Punkt 74 der 609. Sitzung des Bundesrates am
16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 2 Abs. 2 Nr. 1

"In § 2 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen, wie
homöopathische, phytotherapeutische und anthropo-
sophische Arzneimittel."

Begründung:

Die Änderung entspricht der in § 34 Abs. 2
Satz 3 des Fünften Buches des Sozialge-
setzbuches enthaltenen Formulierung und
dient der Klarstellung, daß die Ausnahmen
von der Negativliste nicht eng nur auf
homöopathische, phytotherapeutische und
anthroposophische Arzneimittel einge-
schränkt werden dürfen.

Ausgeliefert am 15. FEB. 1990